



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

**Einundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung der Anweisung für Geistliche,
kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus**

**Artikel 1
Änderung der Anweisung**

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17. Juni 2020, die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 a wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 3 b wird Nummer 3 a und es werden die Worte „In Hessen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
3. Die bisherigen Nummern 3 c bis k werden die Nummern 3 b bis j.
4. Die bisherige Nummer 3 l wird Nummer 3 k und wie folgt gefasst:
„k. Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ist eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.) zu tragen. In **Thüringen** gilt dies auch für Gottesdienste im Freien, in **Hessen** für solche Gottesdienste im Freien, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten sowie Lektoren sind für die Zeit der konkreten Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht befreit.“

5. Die bisherigen Nummern 3 m bis o werden die Nummern 3 l bis n.

Artikel 2
Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 4. März 2022 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.



Fulda, den 3. März 2022

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Silke Keller
Kanzlerin der Kurie